



Die Bodenrichtwerte wurden nach dem Baugesetzbuch sowie weiteren rechtlichen Vorschriften aus Daten der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die dargestellten **Bodenrichtwerte** wurden zum Stichtag **01.01.2023** ermittelt und vom Gremium des Gutachterausschusses beschlossen.

Die Zuordnung eines Grundstücks zur passenden Bodenrichtwertzone ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte.

Bodenrichtwerte	zum: Stichtag, 01.01.2023	
	Gemarkung: Breisach	
Nummer und Name der Bodenrichtwertzone	in €/m ²	Merkmale
0372 Münster, Radbrunnenallee	610 €	[B M]
0373 Marktplatz, Neutorplatz	510 €	[B M]
0374 Hansjakobstr./Joh.-Baptist-Hau-Str.	450 €	[B W]
0375 Unterstadt ohne Neubaugebiete	500 €	[B W]
0376 Vogesenstraße Nord	500 €	[B W]
0377 Kandelhof	420 €	[B W]
0384 Gewerbegebiet Ost	95 €	[B G]
0378 Untere Gärten	500 €	[B W]
0382 Schwarzwaldstraße	440 €	[B W]
0383 Gewerbegebiet Süd	95 €	[B G]
0392 Rheinbrücke Ost	125 €	[B G]
0385 Kandelstr./Kolpingstraße	95 €	[B G]
0386 Hafestraße Ost	95 €	[B G]
0387 Verbrauchermärkte	230 €	[B S]
0388 Verbrauchermärkte	230 €	[B S]
0390 Zur Rheinbrücke	390 €	[B S]
0391 Industriegewerbe - Lohmühle	50 €	[B G]
0393 Hochstetten	390 €	[B W]
0397 Rheinuferstraße	500 €	[B W]
0398 Kapuzinergasse Ost	780 €	[B M]
0399 Kettengasse West	780 €	[B M]
0400 Ehem. Tanklager	21 €	[B G]
0402 Industriegewerbe Hafestraße West	45 €	[B G]
0403 Aussiedlerhöfe mit BP	150 €	[B W]



Entwicklungszustand: B = Baureifes Land, R = Rohbauland, E = Bauerwartungsland, SF = Sonstige Flächen

Erschließungszustand: ebf = erschließungsbeitragsfrei [ansonsten gekennzeichnet als ebpf= erschließungsbeitragspflichtig]

Art der baulichen Nutzung: W = Wohnbaufläche, M = gemischte Baufläche, MU = Urbanes Mischgebiet, G = Gewerbefläche (bzw. Industrie), SO = Sondernutzung, WS = Wohnbebauung im Außenbereich, Aussiedlerhöfe

Die Bodenrichtwerte für **forst- und landwirtschaftliche Flächen** sind entsprechend den Nutzungsarten jeweils ohne Aufwuchs ausgewiesen. Eine durchschnittliche Bodengüte in der Kommune wird hierbei angenommen.

Bodenrichtwerte für Forst- und Landwirtschaftsflächen	zum: Stichtag, 01.01.2023	
	Gemarkung: Breisach	
Nutzungsart	in €/m ²	Merkmale
Ackerland	2,60 €	
Grünland	1,50 €	
Wald	0,50 €	ohne Aufwuchs
Unland	0,20 €	
Reben	5,50 €	ohne Aufwuchs

Bodenrichtwerte für weitere spezielle Flächen sind in einer ergänzenden Informationsdatei dargestellt.

Der **Bodenrichtwert** ist ein **durchschnittlicher Lagewert** des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone, die nach Ihren Grundstücksmerkmalen, Art und Maß der Nutzbarkeit, allgemeiner Wertverhältnisse weitgehend übereinstimmen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. In Bezug auf ihre Nutzung zur Ermittlung der Grundsteuer sind sie jedoch verbindlich.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche oder sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung) sind dann bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert/Bodenwert eines bestimmten Grundstücks kann daher vom Bodenrichtwert der jeweiligen Zone abweichen.

Alle Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau gestattet. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Der gemeinsame Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau verweist auf sein URHEBERRECHT! Eine Veröffentlichung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau. Dies gilt ebenfalls für die Bodenrichtwertkarten, die durch Dritte urheberrechtlich geschützt sind und lediglich für diese Darstellung der Bodenrichtwerte und zum Zweck einer Druckversion lizenziert sind.

Jegliche Ansprüche gegenüber dem Gutachterausschuss können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder sonstigen veröffentlichten Attributen hergeleitet werden.